

Bescheid

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Dr. Elfriede Solé als Vorsitzende sowie durch Dr. Erhard Fürst und Univ. Prof. Dr. Günther Haring als weitere Mitglieder über Anträge der **UPC Wireless GmbH** mit dem Sitz in 1120 Wien, Wolfganggasse 58-60 vom 17.07.2007 und vom 25.10.2007 sowie des Ergänzungsantrages vom 30.11.2007 auf Änderung des Bescheides der Telekom-Control-Kommission vom 08.11.2005 (F 5c/04-37) in ihrer Sitzung am 10.12.2007 folgenden Bescheid beschlossen:

I. Spruch

1. Der Antrag der UPC Wireless GmbH vom 17.07.2007, die Telekom-Control-Kommission möge gemäß § 57 Abs. 4 TKG 2003 die Abänderung der Bescheidaufgaben in § 16 (Versorgungspflicht) der Anlage I zum Bescheid F 5c/04-37 der Telekom-Control-Kommission vom 08.11.2004 dahingehend ändern, dass die Versorgungspflicht gänzlich gestrichen wird, wird abgewiesen.
2. Der in eventu-Antrag der UPC Wireless GmbH vom 17.07.2007, die Telekom-Control-Kommission möge die Bescheidaufgaben dahingehend ändern, dass die Verpflichtung zur Errichtung einer bestimmten Anzahl von Sendestationen in Gemeinden gestrichen und die Versorgungspflicht um einen Zeitraum von 3 Kalenderjahren verschoben wird, sodass spätestens zum 31. Dezember 2010 ein kumulativer Versorgungsgrad von 20% und spätestens zum 31. Dezember 2011 ein kumulativer Versorgungsgrad von 30% sicherzustellen ist, wird abgewiesen.

3. Der in eventu-Antrag der UPC Wireless GmbH vom 17.07.2007, die Telekom-Control-Kommission möge gemäß § 57 Abs. 4 TKG 2003 die Bescheidaufgaben in § 16 dahingehend ändern, dass die Versorgungspflicht um einen Zeitraum von 3 Kalenderjahren verschoben wird, sodass spätestens zum 31. Dezember 2010 ein kumulativer Versorgungsgrad von 20% und spätestens zum 31. Dezember 2011 ein kumulativer Versorgungsgrad von 30% sicherzustellen ist, wird abgewiesen.
4. Der in eventu-Antrag der UPC Wireless GmbH, die Telekom-Control-Kommission möge gemäß § 57 Abs. 4 TKG 2003 die Bescheidaufgaben in § 16 dahingehend ändern, dass die Versorgungspflicht um einen angemessenen Zeitraum aufgeschoben wird, wird abgewiesen.
5. Dem Antrag der UPC Wireless GmbH vom 17.07.2007 dahingehend, dass § 1 der Frequenzzuteilungsurkunde (Anlage I zum Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 08.01.2004 (F 5c/04-37) dahingehend geändert wird, dass in Zukunft auch nomadische und/oder mobile Nutzung der gegenständlichen Frequenzen möglich ist, wird stattgegeben.

§ 1 der Frequenzzuteilungsurkunde wird dahingehend abgeändert, dass dieser nunmehr lautet:

„Das zugeteilte Frequenzspektrum ist zur Herstellung von digitalen breitbandigen drahtlosen Zugangssystemen (Broadband Wireless Access-Systeme) zu verwenden.

Digitale breitbandige drahtlose Zugangssysteme (Broadband Wireless Access-Systeme) sind Funkdienste des festen oder beweglichen Funkdienstes, die aus zentralen (ortsfesten) Funkstellen und Teilnehmerfunkstellen bestehen, die mit der zentralen Funkstelle in der Betriebsart Duplex in Funkverbindung stehen.

Die Frequenzpakete sind für die drahtlose Anbindung von Endkunden im Rahmen der Erbringung öffentlicher Kommunikationsdienste vorgesehen. Die Verwendung der Frequenzen zur Anbindung von zentralen Funkstellen ist nur dann zulässig, wenn über diese zentralen Funkstellen Endkunden mittels der gegenständlichen Frequenzen versorgt werden.“

§ 10 der Frequenzzuteilungsurkunde wird dahingehend abgeändert, dass dessen Absatz 2 nunmehr lautet:

„(2) Insbesondere hat der Betreiber jener Funkanlagen, die das TDD-Duplexverfahren verwenden und/oder die nach den für den beweglichen Funkdienst geltenden Bestimmungen arbeiten, im Fall von Störungen, die trotz Einhaltung der Festlegungen hinsichtlich der spektralen Leistungsflussdichte gemäß Punkt 3.5 – 3.7 an Funkanlagen, die das FDD-Duplexverfahren verwenden und/oder die nach den für den festen Funkdienst geltenden Bestimmungen arbeiten, geeignete Maßnahmen zur Beseitigung von Störungen zu ergreifen.“

6. Weiters wird Anlage I dahingehend abgeändert, dass der Begriff Richtfunkverteilungsnetze durch den Begriff „digitale breitbandige drahtlose Zugangssysteme (Broadband Wireless Access-Systeme)“ ersetzt wird.

7. Dem Ergänzungsantrag der UPC Wireless GmbH vom 30.11.2007 dahingehend, die Telekom-Control-Kommission möge gemäß § 57 Abs. 4 TKG 2003 die in § 16 Z 1 der Frequenzzuteilungsurkunde (Anlage I zum Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 08.011.2004, F 5c/04-37) festgelegte Versorgungspflicht dahingehend ändern, dass die Wortfolge „zumindest eine zentrale Funkstelle betrieben wird und“ gestrichen wird sowie dass in der Tabelle in § 16 Z 1 der vorgenannten Anlage I jeweils die Wortfolge „mit zentraler Funkstelle“ gestrichen wird, wird stattgegeben.
8. Für diesen Bescheid sind Euro 49,05 Euro an Gebühren zu entrichten. Der Betrag ist binnen 14 Tagen mittels beiliegendem Zahlschein auf das P.S.K.-Konto des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie, Konto-Nr. 5040003 zu überweisen.

II. Begründung

II.1) Sachverhalt:

Mit Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 08.11.2004 (F 5c/04-37) wurden der UPC Wireless GmbH (vormals Telekabel Wireless GmbH) Frequenzen aus dem Frequenzbereich 3,5 GHz zur Nutzung in den Regionen 1, 2, 3, 5 und 6 zugeteilt. Im Zuge des genannten Vergabeverfahrens wurden darüber hinaus Frequenzen an die Schrack Mediacom GmbH (nunmehr WiMax Telecom GmbH), die Telekom Austria AG (nunmehr Telekom Austria TA AG) und die Teleport Consulting und Systemmanagement GmbH zugeteilt. Die Frequenzen in Region 3 wurden mit Kaufvertrag vom 18.10.2005, nach erfolgter Zustimmung durch die Telekom-Control-Kommission an die Telesystem Tirol Gesellschaft m.b.H. & Co KG übertragen. Telesystem hat ursprünglich einen gleichlautenden Antrag auf Abänderung der Auflagen eingebracht. Mit Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 22.10.2007 wurde auf Antrag der UPC Wireless und der Telesystem die Zustimmung zur Rückübertragung der Frequenzen an die UPC Wireless erteilt, UPC hat daraufhin mit Schriftsatz vom 25.10.2007 seinen Antrag vom 17.07.2007 auch auf die Region 3 ausgedehnt, Telesystem hat den entsprechenden Antrag zurückgezogen.

In Anlage 1 des zitierten Bescheides (Frequenzzuteilungsurkunde) finden sich in § 1 Regelungen betreffend den Verwendungszweck für die zugeteilten Frequenzen und in § 16 Regelungen betreffend die Versorgungspflicht. Punkt 1 des § 16 normiert die Auflage, eine bestimmte Anzahl an Gemeinden je Region zu bestimmten Stichtagen zu versorgen. Bis 31.12.2007 ist in der definierten Anzahl von Gemeinden ein Versorgungsgrad von 20% sicherzustellen, mit spätestens 31.12.2008 ist in den definierten Gemeinden ein Versorgungsgrad von 30% sicherzustellen.

Mit Schriftsatz vom 17.07.2007 brachte UPC Wireless GmbH die aus dem Spruch ersichtlichen Anträge bzw. Eventualanträge auf Entfall bzw. Aufschiebung der Versorgungsverpflichtung bzw. auf Abänderung der Nutzungsbedingungen ein. Zu den Anträgen wurde ausgeführt, dass sich einerseits aufgrund der geänderten Marktsituation die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen geändert hätten. Der beschleunigte DSL-Ausbau der Telekom Austria, die Breitbandinitiative sowie die stärkere Verbreitung der UMTS-Funktechnologien hätten zu einer Verringerung der breitbandunversorgten Haushalte auf 14% (Ende 2004) bzw. auf 6% (Ende 2005) geführt. Derzeit würden nur mehr 1% aller Haushalte nicht in breitbandig

versorgten Gebieten liegen. Eine großflächige Versorgung der Bevölkerung mit Wimax-Technologie sei daher nicht mehr nötig und der parallele Aufbau weiterer Plattformen ökonomisch nicht sinnvoll.

Andererseits führte die Antragstellerin aus, dass es im Hinblick auf die Verfügbarkeit des technischen Equipments massive Verzögerungen gegeben habe. Zum Zeitpunkt der Ausschreibung sei IEEE 802.16-2004 der einzig verfügbare Standard gewesen. Es sei aber bereits damals an einer Ergänzung dieses Standards gearbeitet worden (Version 802.16e), welche unter anderem die Mobilität des Endgerätes ermöglichen sollte. Bei der Entwicklung dieses Standards sei es aber zu deutlichen Verzögerungen gekommen, mit der Verfügbarkeit der ersten Systeme wird derzeit frühestens zu Beginn des Jahres 2008 gerechnet, aber auch dieser Zeitplan könnte nicht halten und es könnte zu Verzögerungen bis 2010 kommen.

Daher werde einerseits entweder ein gänzlicher Entfall der Versorgungspflicht oder zumindest eine Verschiebung des Zeitpunktes sowie eine Änderung der Frequenznutzung beantragt, um den geänderten Bedingungen entsprechen zu können.

Der Antrag wurde den Verfahrensparteien im Vergabeverfahren zur Stellungnahme übermittelt. In ihren Stellungnahmen sprachen sich Telekom Austria TA AG und Telesystems Tirol für eine Änderung im beantragten Sinne aus, wobei dazu auszuführen ist, dass die genannten Unternehmen bereits gleichzeitig mit dem Antrag der UPC Wireless GmbH gleichlautende Anträge eingebracht hatten.

Teleport brachte in ihrer Stellungnahme vor, dass man grundsätzlich das Vorbringen betreffend die Verzögerung bei der Standardisierung teile, Teleport werde jedoch die Auflagen zum vorgeschriebenen Zeitpunkt erfüllen. Sollte dem Antrag der UPC Wireless auf Verschiebung jedoch entsprochen werden, dann müsste Teleport, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, für 36 Monate das Frequenznutzungsentgelt erlassen werden.

WiMAX Telecom GmbH bzw. B-MAX Breitband GmbH brachten in ihrer Stellungnahme vor, dass sie im Wesentlichen dem Vorbringen der Antragstellerin beipflichten würden. Allerdings wiesen sie darauf hin, dass der Aufbau einer alternativen Zugangstechnologie insbesondere im ländlichen Raum geeignet wäre, den Wettbewerb im Anschlussbereich zu fördern.

In der Sitzung vom 29.10.2007 wurde von der Telekom-Control-Kommission ein Maßnahmenentwurf beschlossen und in Folge veröffentlicht. Im Rahmen des Konsultationsverfahrens wurde seitens T-Mobile eine Stellungnahme eingebracht. In dieser wird vorgebracht, dass nachträgliche Änderungen von Auflagen stets kritisch zu hinterfragen seien, da speziell Versorgungsaufgaben ein wesentlicher Parameter für die Teilnahme an einer Frequenzauktion seien. Aus diesem Grund wird die geplante Entscheidung dahingehend, den Wegfall der Versorgungsverpflichtungen abzuweisen, seitens T-Mobile begrüßt. Hinsichtlich der vorgesehenen Ermöglichung der nomadischen Nutzung führt T-Mobile aus, dass diese Entscheidung auch im Hinblick auf die wettbewerblichen Auswirkungen noch zu prüfen sei. Entsprechende Ausführungen würden sich im Maßnahmenentwurf noch nicht finden. Zur weiteren geplanten Änderung (Wegfall des Erfordernisses einer zentralen Funkstelle je versorgter Gemeinde) führt T-Mobile aus, dass diese Änderung zu Wettbewerbsverzerrungen führen würde, da jene Unternehmen, die die Frequenzen ersteigert haben, nachträglich finanzielle Erleichterungen zugestanden bekommen. Andere Unternehmen hätten bei

Kenntnis dieser Änderung an der Auktion teilgenommen. Jedenfalls seien die Auswirkungen auf den Wettbewerb zu überprüfen. Weitere Stellungnahmen sind nicht eingelangt. T-Mobile führt in ihrer Stellungnahme weiters an, dass die wettbewerblichen Auswirkungen auf andere Frequenzbereiche nicht ausreichend im Maßnahmenentwurf beleuchtet wurden.

Mit Schriftsatz vom 30.11.2007 wurde von UPC Wireless GmbH eine Ausdehnung des Antrages dahingehend eingebracht, dass die in § 16 Z 1 der Frequenzzuteilungsurkunde (Anlage I zum Bescheid F 5c/04-37) festgelegte Versorgungspflicht dahingehend abgeändert wird, dass die Wortfolge „zumindest eine zentrale Funkstelle betrieben wird und“ gestrichen wird sowie dass in der Tabelle in § 16 Z 1 der vorgenannten Anlage I jeweils die Wortfolge „mit zentraler Funkstelle“ gestrichen wird.

II.2) Beweiswürdigung:

Die getroffenen Feststellungen ergeben sich aus den Verwaltungsakten im Verfahren F 5b/04, sowie aus dem Vorbringen im gegenständlichen Verfahren.

II.3) Rechtliche Beurteilung:

Beantragt wird im gegenständlichen Fall eine Änderung der Auflagen betreffend die Versorgungspflicht. Diese Auflagen haben ihre Rechtsgrundlage in § 55 Abs. 10 Z 2 TKG 2003, der bestimmt, dass Auflagen betreffend die Reichweite und den Zeitpunkt der Betriebsaufnahme auferlegt werden können. Diese Auflagen dienen verschiedenen Zielen. Einerseits soll dadurch eine effiziente Frequenznutzung sichergestellt werden, da mittels dieser Auflagen verhindert wird, dass Frequenzen ungenützt bleiben, nachdem sie Unternehmen zugeteilt wurden. Auch ein Horten aus strategischen Gründen kann durch diese Bestimmungen verhindert werden. Schlussendlich dienen diese Regelungen auch dazu, Ziele des § 1 TKG 2003 (Standortqualität, Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ hochwertigen Diensten) zu verwirklichen.

Die genannten Auflagen werden von der Regulierungsbehörde jeweils bereits im Zuge des Ausschreibungsverfahrens bekannt gemacht und dienen somit den jeweiligen potentiellen Antragstellern auch als Entscheidungsgrundlage hinsichtlich einer Beteiligung am Verfahren. Unternehmen entscheiden unter anderem auch aufgrund der genannten Rahmenbedingungen (z.B. Nutzungsbedingungen), ob sie sich für bestimmte Frequenzzuteilungen bewerben oder nicht.

Eine nachträgliche Änderung dieser Bedingungen führt daher auch zu einer nachträglichen Änderung von unter Umständen wesentlichen Entscheidungsgrundlagen von am Verfahren beteiligten Unternehmen, und ist daher jedenfalls problematisch. Aber auch für zukünftige Vergabeverfahren wird dadurch ein Zustand der Rechtsunsicherheit geschaffen, da Unternehmen bei ständiger nachträglicher Änderung von Auflagen in zukünftigen Verfahren nicht mehr auf die Ausschreibungsbedingungen vertrauen können, und somit die Planungssicherheit von Unternehmen stark beeinträchtigt wird.

Um die Nutzung des Spektrums optimieren und neuen Erkenntnissen und internationalen Gegebenheiten Rechnung tragen zu können hat sich der Gesetzgeber aber dennoch entschlossen Änderungen der Frequenzzuteilung unter gewissen Voraussetzungen zuzulassen. Diese Regelung war im Zeitpunkt

der Versteigerung der hier zu beurteilenden Frequenzen bereits in Kraft und konnte daher von den Interessenten berücksichtigt werden.

Auf Antrag des Zulassungsinhabers ist eine Änderung gemäß § 57 Abs. 4 TKG 2003 möglich, wenn dies auf Grund des Verwendungszwecks und der technischen Nutzungsbedingungen zulässig ist. Dabei hat sie insbesondere die technische Entwicklung und die Auswirkungen auf den Wettbewerb zu berücksichtigen.

Gründe, die eine Änderung von Auflagen rechtfertigen können, sind daher unter anderem Weiterentwicklungen im Bereich der Technik und damit verbundene erhebliche Effizienzsteigerungen, erforderliche Änderungen aufgrund internationaler Erfordernisse (z.B. geänderte Frequenznutzung), unvorhergesehene Verzögerungen bei der Standardisierung (wenn in der Frequenzzuteilung bestimmte Standards vorgegeben wurden) und generell alle Gründe, die es dem Betreiber nicht ermöglichen, die Auflagen zu erfüllen, sofern diese Gründe nicht in seinem Einflussbereich liegen.

Die Antragstellerin brachte als Hauptargumente vor, dass einerseits durch die geänderte Marktsituation und andererseits durch Verzögerungen in der technischen Entwicklung eine Erfüllung der Auflagen nicht möglich bzw. zweckmäßig sei.

Die von der Antragstellerin angeführten Gründe scheinen aber aus Sicht der Telekom-Control-Kommission nicht geeignet, um eine Änderung der Auflagen zu rechtfertigen.

Die geänderte Marktsituation kann in einem derartig bewegten Markt nicht als Grund für eine Verschiebung ausreichen, da naturgemäß in einer sich so rasch entwickelnden Branche die Marktbedingungen zum Zeitpunkt der Vergabe von Frequenzen andere sein können als während der restlichen Laufzeit der Frequenzzuteilung. Es ist Aufgabe jedes Unternehmens, zum Zeitpunkt der Bewerbung um Frequenzen eine Markteinschätzung vorzunehmen, sollte es hier zu Fehleinschätzungen kommen, so liegen diese jedoch in der Sphäre des Unternehmens und können aus diesem Grund alleine keine Rechtfertigung für eine Abänderung der Auflagen darstellen.

Weiters führt die Antragstellerin aus, dass es zu Verzögerungen bei der Entwicklung neuer Standards gekommen sei. Dazu ist auszuführen, dass in der Frequenzzuteilungsurkunde in keiner Weise auf den von der Antragstellerin genannten neuen Standard, dessen Entwicklung sich nun verzögert hat, Bezug genommen wird. Vielmehr ist normiert, dass alle der Funkschnittstellenbeschreibung entsprechenden Technologien eingesetzt werden können, insbesondere auch der Standard IEEE 802.16a. Einzelne Betreiber, denen ebenfalls Frequenzen in diesem Frequenzbereich zugeteilt wurden, haben den Betrieb auch bereits aufgenommen. Die Fertigstellung des von der Antragstellerin angeführten Standards 802.16e ist daher nicht Voraussetzung für eine Aufnahme der Tätigkeit. Es scheint zwar nachvollziehbar, dass der neue Standard eine effizientere Tätigkeit ermöglichen könnte, allerdings kommt es in diesem Bereich der Technik laufend zu Weiterentwicklungen und Effizienzsteigerungen. Würde man jeweils auf den nächsten Entwicklungsschritt warten, dann könnte damit jegliche Versorgungsaufgabe umgangen werden.

Das Kriterium der Technischen Entwicklung iSd § 57 Abs 4 TKG führt daher hier bei einer Abwägung der Interessen der Antragstellerin mit den Zielen des TKG (Schaffung von Rechtssicherheit, Verwirklichung der Ziele des § 1 TKG 2003) dazu, dass das Interesse der Telekom Austria hintanzustellen ist, weil die von ihr

vorgebrachten Verzögerungen bzw. die Änderung der Marktgegebenheiten nicht als objektive Rechtfertigung für eine Verzögerung der Erreichung der Versorgungsverpflichtungen ausreichend scheinen.

Hingegen war dem Antrag auf Abänderung der Regelungen betreffend den Verwendungszweck stattzugeben. Durch die technische Weiterentwicklung ist es nunmehr möglich, den gegenständlichen Frequenzbereich nicht nur für den festen Funkdienst zu verwenden, das Spektrum kann künftig auch für den beweglichen Funkdienst eingesetzt werden. Dieser Entwicklung Rechnung tragend hat das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie in der am 27.12.2006 in Kraft getretenen geltenden Fassung des Frequenznutzungsplanes (BGBl. II Nr. 525/2006) den Frequenzbereich 3400 – 3600 MHz betreffend die neue Eintragung „Mobile Anwendung von digitalen breitbandigen drahtlosen Zugangssystemen“ aufgenommen. Auch auf europäischer Ebene wird derzeit daran gearbeitet, im gegenständlichen Frequenzbereich die Nutzung durch den beweglichen Funkdienst zu ermöglichen.

ISd § 57 Abs. 4 TKG 2003 ist daher davon auszugehen, dass weder der Verwendungszweck noch die technischen Nutzungsbedingungen der beantragten Änderung der vorgeschriebenen Frequenznutzung entgegenstehen und auch das Kriterium der technischen Entwicklung eine Änderung zweckmäßig macht

Es sind daher letztlich die Auswirkungen auf den Wettbewerb zu prüfen.

Die Ausdehnung auf mobile Nutzung ist nunmehr aufgrund der Weiterentwicklung der Technik möglich. Die gesetzlichen Grundlagen wurden inzwischen durch eine Novelle der Frequenznutzungsverordnung 2005 (BGBl. II, Nr. 307/2005 idF BGBl. II, Nr. 524/2006) geschaffen. Auch wurde von allen in diesem Frequenzbereich tätigen Unternehmen inzwischen eine entsprechende Ausdehnung beantragt. T-Mobile ist unstrittig in den Frequenzbereichen GSM-900, GSM-1800 und 1900 (UMTS) tätig. Bei den gegenständlichen Frequenzen handelt es sich um solche aus dem Frequenzbereich 3,5 GHz. Diese Frequenzen waren ursprünglich für Richtfunkverteilsysteme gewidmet, aufgrund der Weiterentwicklung der technischen Voraussetzungen können diese Frequenzen nunmehr auch für mobile Anwendungen eingesetzt werden. Eine Vergleichbarkeit der darüber möglichen Anwendungen ist zwar im Bereich der mobilen Datenkarten gegeben, hier stellt der durch die verschiedenen Frequenzbereiche bedingte unterschiedliche Grad der Mobilität kein wesentliches Differenzierungsmerkmal mehr da. Hingegen ist im Hinblick auf die in den Frequenzbereichen GSM und UMTS angebotenen Sprachanwendungen derzeit jedenfalls noch keine Vergleichbarkeit hinsichtlich der angebotenen Anwendungen gegeben (insbesondere das für eine durchgehende Sprachverbindung erforderliche Hand-over ist im gegenständlichen Frequenzbereich derzeit noch nicht möglich).

Im Bereich der Marktabgrenzung haben die dargestellten Gegebenheiten bisher noch keine Berücksichtigung gefunden (es gibt noch keinen einheitlichen Markt für mobile Breitbanddienste), eine Beurteilung, inwieweit eine Vergleichbarkeit der genannten Frequenzbereiche gegeben ist und ob diese hinsichtlich der darin erbrachten Anwendungen einem gemeinsamen Markt zuzuordnen sein werden, wird gegebenenfalls erst im Rahmen neuer Marktabgrenzungen erfolgen.

§ 57 TKG 2003 geht allerdings ersichtlich davon aus, dass eine Genehmigung nur dann zu verweigern ist, wenn sich durch die geplante Änderung negative Auswirkungen auf den Wettbewerb ergeben. Diese Interpretation wird auch durch die Bestimmung des § 56 TKG 2003 gestützt, der wörtlich von einer Beeinträchtigung des Wettbewerbs spricht.

Daher ist zu prüfen, ob die gegenständliche Entscheidung zu einer Beeinträchtigung des Wettbewerbs führen würde. Durch die beantragten Änderungen besteht die Möglichkeit, in weiterem Umfang Dienste an Endkunden anzubieten, als dies derzeit möglich ist. Durch diese Änderung ergeben sich daher durchaus Auswirkungen auf den Wettbewerb auch in anderen Frequenzbereichen (insbesondere im Bereich der Datenkarten), dabei handelt es sich allerdings nicht um negative Auswirkungen, im Gegenteil, durch die Änderung kommt es zu einer Intensivierung des Wettbewerbs, dies führt zu Auswirkungen sowohl in den Bereichen der von den Mobilfunkanbietern angebotenen mobilen Datenkarten als auch zu Auswirkungen im Bereich der Breitbanddienste im Festnetzbereich. Da die Auswirkungen aber zu keiner Beeinträchtigung des Wettbewerbs führen, sondern im Gegenteil zu einer Intensivierung, war aus Sicht der Telekom-Control-Kommission kein Grund für eine Verweigerung der Genehmigung der gegenständlichen Anträge gegeben.

Die Vorschreibung der Gebühren erfolgte gemäß Abschnitt 2 Punkt E Ziffer 7 Telekommunikationsgebührenverordnung (BGBl II Nr. 29/1998, idF BGBl II 438/2006, TKGV). Danach ist für die Erteilung von Bewilligungen oder für sonstige Amtshandlungen nach dem Telekommunikationsgesetz, die im wesentlichen im Privatinteresse der Partei liegen und für die keine besondere Gebührenpost vorgesehen ist, eine Gebühr von einmalig Euro 49,05 Euro zu entrichten. Die TKGV hat ihre Rechtsgrundlage in § 82 Abs. 3 TKG 2003.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gem. § 121 Abs. 5 TKG 2003 kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

IV. Hinweis

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Bei der Einbringung der Beschwerde ist eine Gebühr von Euro 180,-- zu entrichten.

Telekom-Control-Kommission
Wien, am 10.12.2007

Die Vorsitzende
Dr. Elfriede Solé

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

i. V. Dr. Wolfgang Feiel
Leiter Recht